Preisblatt für Netznutzungsentgelte (Strom)

Im Entgelt sind enthalten die Nutzung des Verteilungsnetzes einschließlich des Netzes des vorgelagerten Netzbetreibers, die Systemdienstleistungen und der Ausgleich für die im Verteilungsnetz verursachten elektrischen Verluste.

Die Preise verstehen sich zuzüglich Kosten für Messstellenbetrieb u. Messung, ggf. Konzessionsabgabe, Mehrkosten aus dem Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-G) ,Umlage gem. § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG, Mehrkosten aus der Umlage aufgrund der Verordnung über die Vereinbarung zu abschaltbaren Lasten gem. § 13 Abs. 4a und 4b EnWG sowie Kosten aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben und der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

Entnahmestellen mit 1/4-h-Leistungsmessung

Jahresleistungspreis	**Benutzungs-dauer**	**Leistungspreise** in € pro kW und Jahr	**Arbeitspreise** in ct pro kWh
Mittelspannung	< 2.500 h/a	16,78	10,55
(Netzbereich 5)	>= 2.500 h/a	255,92	0,99
Umspannung MS/NS	< 2.500 h/a	20,62	10,85
(Netzbereich 6)	>= 2.500 h/a	250,07	1,67
Niederspannung	< 2.500 h/a	20,65	11,08
(Netzbereich 7)	>= 2.500 h/a	258,13	1,59

Monatsleistungspreis *)		in € pro kW und Monat	in ct pro kWh
Mittelspannung	(Netzbereich 5)	42,65	0,99
Umspannung MS/NS	(Netzbereich 6)	41,68	1,67
Niederspannung	(Netzbereich 7)	43,02	1,59

Errechnet sich nach dem Preissystem bei der Entnahme aus einer bestimmten Spannungs- bzw. Umspannungsebene für einzelne Verbrauchsfälle ein höheres Entgelt als es sich bei der Entnahme aus der nachgelagerten (niedrigeren) Spannungs- bzw. Umspannebene errechnen würde, so ist das niedrigere Entgelt zu berechnen.

Der Jahresleistungspreis wird bei unterjähriger Netznutzung (z.B. auch bei Ein- und Auszügen) in voller Höhe berechnet.

Bei Entnahme in Mittelspannung und Messung in Niederspannung erhöhen sich zum Ausgleich der Umspannverluste die Arbeitspreise für die Netznutzung um 0,15 ct/kWh.

*) Die Abrechnung des Monatsleistungspreises ist vom Kunden vor Beginn der Abrechnungsperiode verbindlich zu vereinbaren.

Errechnet sich nach dem Preissystem „Netznutzungsentgelte für Kunden mit registrierender Lastgangmessung“ bei der Entnahme aus einer bestimmten Spannungs- bzw. Umspannebene für besondere Entnahmefälle ein höheres Entgelt als es sich bei der Entnahme aus der nachgelagerten Spannungs- bzw. Umspannebene ergeben würde, so wird das niedrigere Entgelt berechnet.

Alle auf den Preisblättern ausgewiesenen Preise sind Nettopreise und werden mit der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer abgerechnet.

Preisblatt für Netznutzungsentgelte (Strom)

Entgelte für Reserve-Netzkapazität bei Ausfall von Erzeugungsanlagen

Zur Absicherung des Ausfalls einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reserve-Netzkapazität beim Netzbetreiber bestellt werden. Die Reserve-Netzkapazität kann maximal bis zur Höhe der Netto-Engpassleistung der betroffenen Erzeugungsanlage in Anspruch genommen werden. Die Entgelte richten sich nach der Zeitdauer der Inanspruchnahme. Der Abrechnungszeitraum beträgt ein Jahr. Eine unterjährige Abrechnung ist nicht möglich.

Entnahme		**0 h/a bis 200 h/a** in € pro kW u. Jahr	**200 h/a bis 400 h/a** in € pro kW u. Jahr	**400 h/a bis 600 h/a** in € pro kW u. Jahr
Mittelspannung	(Netzbereich 5)	85,62	102,74	119,86
Umspannung MS/NS	(Netzbereich 6)	99,12	118,95	138,77
Niederspannung	(Netzbereich 7)	99,26	119,11	138,96

Alle Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt für Netznutzungsentgelte (Strom)

Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

	Grundpreise in € pro Jahr	Arbeitspreise in ct pro kWh
Tarifkunden / Kleinkunden	125,00	8,30

Entnahme durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG[1)]

	Arbeitspreise in ct pro kWh
Heizstrom / Speicherheizung / Ladepunkte E-Mobilität	5,00
Sonstige steuerbare Verbrauchsreinrichtungen	5,00

[1)] Diese Netzentgelte können nur bei getrennter Verbrauchserfassung des steuerbaren Verbrauchers verrechnet werden. Voraussetzung ist die Messung des Verbrauches über einen separaten Zähler und die technische Möglichkeit der Steuerung bzw. vollständigen Unterbrechung der Versorgung.

Errechnet sich nach dem Preissystem „Netznutzungsentgelte für Kunden mit registrierender Lastgangmessung“ bei der Entnahme aus einer bestimmten Spannungs- bzw. Umspannebene für besondere Entnahmefälle ein höheres Entgelt als es sich bei der Entnahme aus der nachgelagerten Spannungs- bzw. Umspannebene ergeben würde, so wird das niedrigere Entgelt berechnet.

Preisblatt für Netznutzungsentgelte (Strom)

Entnahme durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG

NEUANLAGEN (Anschluss ab 01.01.2024)

Für ab 01.01.2024 neu hinzukommende steuerbare Verbrauchseinrichtungen ohne Lastgangmessung besteht für die Betreiber die Möglichkeit, zwischen zwei Abrechnungsmodulen (1 und 2) zu wählen. Bei Modul 1 wird eine pauschale Netzentgeltreduzierung angeboten, während Modul 2 eine prozentuale Reduzierung des TK-Arbeitspreises um 60 % ermöglicht. Ab 01.04.2025 können Betreiber von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen auch Modul 3 wählen. Modul 3 ist eine Ergänzung zu Modul 1 und kann nur von Betreibern mit intelligentem Messsystem und ohne registrierende Leistungsmessung gewählt werden.

Sofern sich ein Betreiber für kein Modul entscheidet, ist Modul 1 anzuwenden. Für Betreiber von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in den Netzebenen 6 und 7 mit leistungsgemessener Entnahme besteht keine Wahlmöglichkeit, für sie steht ausschließlich Modul 1 zur Verfügung.

Zu den Vorraussetzungen der Anwendbarkeit verweisen wir auf die Informationsseite der Bundesnetzagentur zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen:
https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/Energie/SteuerbareVBE/start.html

Für Betreiber von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in den Netzebenen 6 und 7 mit leistungsgemessener Entnahme besteht keine Wahlmöglichkeit, für sie steht ausschließlich Modul 1 zu Verfügung.

Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung)	**€/a (netto)**
Kosten für die Einrichtung der Steuerbarkeit	67,23
Stabilitätsprämie (netzbetreiberindividuell)	62,25
Reduzierung	129,48

Modul 2 (Preis nach prozentualer Netzentgeltreduzierung)	**ct/kWh (netto)**
Entnahme durch steuerbare Verbrauchseinrichtung	3,32

Modul 3 (zeitvariables Netzentgelt)

Modul 3 beinhaltet ein zeitvariables Netzentgelt mit insgesamt drei Tarifstufen (Arbeitspreisstufen) und kann bei Vorliegen der Voraussetzungen (s.o.) ergänzend zu Modul 1 ab dem 01.04.2025 gewählt werden.

		Standardtarifstufe		**Hochlasttarifstufe**		**Niedriglasttarifstufe**	
		von	bis	von	bis	von	bis
Quartal 1 (01.01.-31.03.)		00:00 15:00 21:00	10:00 18:00 00:00	18:00	21:00	10:00	15:00
	Arbeitspreis (netto)	**8,30 ct/kWh**		**14,99 ct/kWh**		**3,32 ct/kWh**	
Quartal 2 (01.04.-30.06.)		00:00	24:00:00				
	Arbeitspreis (netto)	**8,30 ct/kWh**					
Quartal 3 (01.07.-30.09.)		00:00	24:00:00				
	Arbeitspreis (netto)	**8,30 ct/kWh**					
Quartal 4 (01.10.-31.12.)		00:00 15:00 21:00	10:00 18:00 00:00	18:00	21:00	10:00	15:00
	Arbeitspreis (netto)	**8,30 ct/kWh**		**14,99 ct/kWh**		**3,32 ct/kWh**	

Preisblatt für Netznutzungsentgelte (Strom)

Messstellenbetrieb einschl. Messung

Netzkunden mit registrierender Leistungsmessung

Messstellenbetrieb einschl. Messung	**in €/Vorgang**	**in € pro Jahr**
MS: konventionelle Messeinrichtung mit registrierender Last-/Einspeisemessung		639,39
MS-Wandlersatz für Messstellenbetrieb bei kME		407,84
NS - Niederspannung (einschließlich Umspannung MS/NS)		639,39
NS-Wandlersatz für Messstellenbetrieb bei kME		27,84
Spannungsebenen (HS / MS / NS) - Preisabschlag für: Telekommunikationsanschluss durch NB (automatische Ablesung)		90,00
Manuelle vor Ort Ablesung bei kME mit reg. Last-/Einspeisemessung (alle Spannungsebenen)	60,00	

Messstellenbetrieb einschl. Messung	**in € pro Jahr**
Eintarifzähler	12,84
Doppeltarifzähler	12,84
Tarif- und Lastschaltung*)	12,00
Maximumzähler	60,00
Wandlersatz	27,84

*) Tarifschaltung: HT-Zeiten: Mo.-Fr. 6-22 Uhr, als NT-Zeiten gelten alle übrigen Stunden einschließlich der in Bayern geltenden gesetzlichen Feiertage.

Alle Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

Weitere Entgelte für sonstige Dienstleistungen erhalten Sie auf Anfrage.

Preisblatt für Netznutzungsentgelte (Strom)

Öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen, die im Niederspannungsnetz angeschlossen sind, werden auf Basis des Standardlastprofils beliefert. Für Straßenbeleuchtungsanlagen wird seit dem 1. Januar 2020 entsprechend der Ergänzung von § 17 der Stromnetzentgeltverordnung vom 14. August 2013 das zu entrichtende Netzentgelt aus den Netzentgelten für leistungsgemessene Anlagen ermittelt. Dabei wird mit den veröffentlichten Preisen für die Entnahme in der Niederspannung mit einer Benutzungsdauer von > 2.500 h/a über die durchschnittliche Brenndauer der Straßenbeleuchtungsanlagen ein Mischpreis gebildet und als reines Arbeitspreismodell abgerechnet.

Der Preis versteht sich zuzüglich Kosten für Messstellenbetrieb u. Messung, ggf. Konzessionsabgabe, Mehrkosten aus dem Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-G) ,Umlage gem. § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG, Mehrkosten aus der Umlage aufgrund der Verordnung über die Vereinbarung zu abschaltbaren Lasten gem. § 13 Abs. 4a und 4b EnWG sowie Kosten aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben und der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

Straßenbeleuchtung	**Arbteispreis ct/kWh**
Netzentgelt für öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen gem. § 17 StromNEV	7,73

Im Netzgebiet der EMB Energieversorgung Miltenberg-Bürgstadt GmbH & Co. KG gilt eine Brenndauer von 4.204 h/a.